



Merkblatt

(Stand: April 2024)

Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Richtlinie. Die Förderbedingungen der Richtlinie sind unbedingt zu lesen und zu beachten!

1. Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz Investitionen).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

Gemäß Artikel 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gilt folgende Begriffsbestimmung:

„Landwirt“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung ausübt.“

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ist der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ so festzulegen, dass durch eine oder beide der folgenden Tätigkeiten zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beigetragen werden kann:

- 1) durch die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auch durch Tierzucht oder Anbautätigkeiten, einschließlich Paludikultur, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen sind, sowie von Baumwolle und von Niederwald mit Kurzumtrieb,
- 2) durch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie — ohne über die Anwendung der in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen - für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

- c) andere Landbewirtschafter auf Flächen in Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.
- d) andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Flächen in Sachsen-Anhalt eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in Nummer 2.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz dient.

Es werden nur Investitionen für Flächen im Land Sachsen-Anhalt gefördert. Befindet sich der Betriebssitz eines Antragsstellers nicht in Sachsen-Anhalt, gilt Folgendes: um eine Doppelförderung auszuschließen, legt der Antragsteller der Bewilligungsbehörde eine Bescheinigung gemäß Vordruck vor. Mit dieser erklärt die zuständige Behörde des Landes, in welchem sich der Betriebssitz befindet, dass für die in Sachsen-Anhalt befindlichen Flächen keine Förderung für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf durch das Bundesland des Betriebssitzes erfolgt.

3. Antrags- und Bewilligungsbehörde, Antragsfristen und Unterlagen

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

Antragsschluss ist jeweils der 15.5. des Jahres. Abweichend hiervon wird für das Jahr 2024 der 30.08. als Antragsfrist festgelegt. Ausnahmen sind nur im Einzelfall mit einer begründeten Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI) möglich. Diese Stellungnahme ist durch den Antragsteller einzuholen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen worden sein. Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt wurde jedoch um den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergänzt. Soll die Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen werden, ist dieser Antrag erforderlich. Eine ausführliche Begründung ist beizufügen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf dieser Grundlage, ob sie den vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt.

Der Antragsteller trägt bis zur Bewilligung der Zuwendung das volle Finanzrisiko.

Für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind drei gültige und vergleichbare Kostangebote vorzulegen. Sofern nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wurde, ist eine entsprechende Begründung beizufügen. Die Angebote müssen formal tatsächlichen Nachfragen bei Anbietern entsprechen. Kopien aus Fachzeitschriften und Internetangebote können nicht gewertet werden. Sofern aufgrund einer eingeschränkten Angebotslage keine Auswahlmöglichkeiten bestehen, ist im Rahmen einer Sonderregelung eine freihändige

direkte Vergabe möglich (Begründung erforderlich). Die Sonderregelung greift nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Falle einer eingeschränkten Angebotslage. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein [Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten](#) erstellt. Dort sind allgemeine Hinweise zur Auftragsvergabe enthalten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

- a) Gemäß Nr. 2.2.a) der Richtlinie beträgt die Zuwendung für den Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- b) Die Zuwendung gemäß Nr. 2.2.b) der Richtlinie für den Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabeschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie für Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen beträgt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- c) Ausrüstungsgegenstände werden gemäß Nr. 2.2.c) der Richtlinie mit bis zu 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Förderung ist auf **höchstens** 5.000,00 Euro je Ausrüstungsgegenstand begrenzt.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Hierfür ist mit dem Antrag eine Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, dass der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder, wenn die Leistungen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, dieser nicht die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwendet. Die zutreffenden Angaben sind unter Nr. 3.7 des Antragsformulars vorzunehmen. Die Bescheinigung ist spätestens mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.

Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / „Allgemeines zum Zahlungsantrag für alle Förderprogramme“ / „Antrag zur Bescheinigung des Steuerstatus“) abgerufen werden.

Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt 30.000 Euro pro Jahr.

4.2. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Voraussetzung für die Förderung ist deshalb ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die beantragte(n) Maßnahme(n) und dem Wert des Schutzgutes. Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle mittels Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und unter Anrechnungen von Förderungen der letzten drei Wirtschaftsjahre im investiven Herdenschutz. Die Ausgaben müssen dem Grunde nach angemessen und wirtschaftlich sein.

Folgende Werte werden für das Schutzgut derzeit unterstellt:

Schaf/Ziege:	150 €/Tier	Fohlen Großpferd:	2.300 €/Tier
Rind:	780 €/GVE	Fohlen Pony/Kleinpferd:	660 €/Tier
Damwild:	300 €/Tier		

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Gemäß Nr. 2.2.a) der Richtlinie ist der Erwerb von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen mit 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Hierunter zählen mobile Elektrozäune, Zaunerhöhungen mit Breitbandlitze oder Flatterband. Der mobile Elektrozaun muss den Anforderungen nach Nr. 6.2 des Merkblattes entsprechen.

Zuwendungsfähig mit 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben ist gemäß Nr. 2.2.b) der Richtlinie

- der Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabeschutzes und
- der Erwerb von Material zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie
- der Erwerb von Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen.

Dazu zählen unter anderem: Materialien zur Errichtung eines Untergrabeschutzes gemäß Nr. 6.2.2 Absatz 3 dieses Merkblattes, Pfosten, Isolatoren, Litzendraht, Knotengeflecht, Weidezaungerät, Spannungsmessgerät und Warnschilder.

Der Erwerb von Materialien zur Errichtung eines Festzaunes ist nicht förderfähig.

Bezüglich der Förderung eines Untergrabeschutzes erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen gemäß Nr. 2.2.c) der Richtlinie umfasst Mäh- und Wickeltechnik ohne Zubehör und ohne Fahrzeuge. Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln erfolgt eine einheitliche prozentuale Begrenzung über alle Antragstellungen. Insofern werden ggf. weniger als 60 v.H. und weniger als 5000 € je Fördergegenstand finanziert.

5.2 Eine Ersatzbeschaffung kann erfolgen, sofern bei einem nachgewiesenen Wolfsübergriff das innerhalb des Zweckbindungszeitraumes eingesetzte Material keiner Nutzung mehr zugeführt werden kann. Die Bestätigung durch das Wolfskompetenzzentrum Iden mittels Schadensprotokoll ist vorzulegen. Eine Ersatzbeschaffung muss mindestens qualitativ der Erstbeschaffung entsprechen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Nachweis der Qualifikation

Um die Erhöhung der Effizienz von Herdenschutzmaßnahmen zu erfüllen, werden durch das WZI und die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Iden in der Regel jährlich zwei gemeinsame Schulungen über wolfsabweisende Zäunung seit dem Jahr 2020 angeboten.

Sie sind als Antragsteller (bei einer juristischen Person der Weidetierbetreuer) verpflichtet, an dieser Schulung innerhalb von sechs Monaten nach Erstbewilligung teilzunehmen. Bei ausgebuchten Schulungen bzw. wenn aufgrund äußerer Umstände keine Schulungen stattfinden können, werden entsprechend Fristverlängerungen durch die Bewilligungsbehörde genehmigt. Die Teilnahme an der Schulung ist durch Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

Von der Pflicht, an der Schulung teilzunehmen, sind Weidetierhalter ausgenommen, die entsprechende Kenntnisse (Themenkomplex Zaunbau) im Rahmen ihrer beruflichen

Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder Beruf zum Beispiel Tierwirt/in oder Landwirtschaft) bereits erworben haben. Der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Abschlusszeugnisses zu erbringen.

An der Schulung über wolfsabweisende Zäune in Iden können alle Weidetierhalter teilnehmen. Diese wird auch ausdrücklich empfohlen. Die Termine werden unter: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/tierhaltung-und-tierzucht/aus-und-fortbildung/> veröffentlicht.

Ansprechpartner sind:

Andreas Berbig

Fachbereich Naturschutz Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI)
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Standort Iden
Lindenstraße 18
39606 Iden
Tel.: +49 393906 480 - 484
E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Susanne Wiese

Dezernat 33 Extensive und ökologische Tierhaltung Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT)
Lindenstraße 18
39606 Iden
Tel.: +49 39390 6212
Fax: + 49 39390 6201
E-Mail: Susanne.Wiese@llg.mule.sachsen-anhalt.de

6.2 Weidezäune

An einen wolfsabweisenden Weidezaun werden hohe Ansprüche gestellt. Der Zaun soll nicht nur eine sichere Haltung von Nutztieren und ggf. Herdenschutzhunden auf der Weide gewährleisten, sondern darüber hinaus den Herdenschutz von außen sicherstellen.

6.2.1 Förderung wolfsabweisender mobiler Elektrozäune für Schafe und Ziegen (Mindestschutz)

Der Kauf von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör kann gefördert werden, wenn folgender wolfsabweisender Mindestschutz für Schafe und Ziegen erfüllt ist:

- stromführender mobiler Elektrozaun (Elektronetze oder 4-Litzenzaun) in einer Gesamthöhe von 90 cm;
- beim Litzenzaun der Abstand der unteren 3 Litzen zueinander maximal 20 cm beträgt;
- die unterste stromführende Litze darf nicht mehr als 20 cm Bodenabstand haben;
- es wird eine Zaunspannung von mindestens 4000 Volt und bei trockenem Boden von mindestens 5000 Volt empfohlen¹; mindestens erforderlich sind jedoch eine Zaunspannung von 3000 Volt und eine Impulsenergie von 3 Joule;
- eine ausreichende Zaunspannung ist insbesondere gewährleistet, wenn
 - o ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und
 - o der Bewuchs unter dem (am) Zaun nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führt.

¹ Bei der Neueinrichtung des Zaunes sollten diese Werte (besser höhere Werte) unbedingt eingehalten werden, da die Zaunspannung nach der Neueinrichtung ggf. auch abfallen kann.

- die genannten Kriterien auf der gesamten Länge der Zäunung gewährleistet sind;
- Einzäunung vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeit ist, insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer mit ausgezäunt bzw. eingezäunt werden;
- ungleiche Bodenprofile ausgeglichen sind, z. B. durch das Setzen von separaten Einzelpfählen.

Der beschriebene Schutz stellt die Mindestanforderungen dar, um Nutztiere zu sichern und um eine Förderung sowie Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Nutztierschäden zu erhalten.

In besonderen Fällen werden Elektronetze oder 5-zügige Litzenzäune mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,20 m empfohlen. Auch diese Maßnahmen, wie höhere Zaunvarianten oder Zaunerhöhungen mit Breitbandlitze / Flatterband oder zusätzlichen Litzen, können im Rahmen der Richtlinie gefördert werden.

6.2.2 Förderung wolfsabweisender Zäune insbesondere für Damwild

Der wolfsabweisende Mindestschutz für Damwild beinhaltet einen Festzaun mit einer Mindesthöhe von 1,40 Meter bis 2,50 Meter in Kombination mit einem Untergrabschutz (Zaun mindestens 40 cm tief in den Boden eingelassen oder Knotengeflecht an der Außenseite des Zaunes 1 m breit ausgelegt und mit Erdankern befestigt).

Diese Zäune können jedoch auch andere Nutztierarten, z.B. Schafe, schützen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich eines Untergrabschutzes erfüllen.

Förderfähig ist als Untergrabschutz:

- a) der Erwerb von Knotengeflecht, welches am bereits bestehenden Festzaun befestigt wird. Das Geflecht wird mit 100 cm Breite nach außen flach in Bodennähe ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert.
- b) stromführende Litzen mit Zubehör. Der Untergrabschutz muss folgenden wolfsabweisenden Mindestschutz erfüllen:
 - mindestens ein/e unter Spannung stehende/r Stahldraht oder Litze, welche/r außen in max. 20 cm Bodenabstand angebracht wird; die Befestigung der Litze/ des Stahldrahtes erfolgt mit langstieligen Isolatoren an den Zaunpfählen; empfohlen werden 2 Litzen; der Abstand vom Boden und der ersten Litze darf 20 cm nicht überschreiten; der Abstand zwischen den Litzen darf maximal 25 cm betragen;
 - es wird eine Zaunspannung von mindestens 4000 Volt und bei trockenem Boden von mindestens 5000 Volt empfohlen²; mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 3 Joule;
 - eine ausreichende Zaunspannung ist insbesondere gewährleistet, wenn:
 - o ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und
 - o der Bewuchs unter dem (am) Zaun nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führt;
 - die genannten Kriterien müssen auf der gesamten Länge der Zäunung gewährleistet sein;
 - Einzäunung muss vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeit sein, insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer mit ausgezäunt bzw. eingezäunt werden;

² Bei der Neueinrichtung des Zaunes sollten diese Werte (besser höhere Werte) unbedingt eingehalten werden, da die Zaunspannung nach der Neueinrichtung ggf. auch abfallen kann.

- ungleiche Bodenprofile müssen ausgeglichen werden, z. B. durch das Setzen von separaten Einzelpfählen.

6.2.3 Förderung wolfsabweisender Zäune für Rinder, Hauspferde und Hausesel bis 1 Jahr

Die Weidezäune für die Rinder- und Pferdehaltung müssen der guten fachlichen Praxis (Broschüre: Bundesinformationszentrum Landwirtschaft „Sichere Weidezäune“) entsprechen.

Die wolfsabweisenden betriebsbezogenen Maßnahmen für Rinder- und Pferdehalter müssen vor Ort mit dem WZI abgestimmt werden. Die betriebspezifische Stellungnahme des WZI ist mit den Antragsunterlagen im ALFF einzureichen.

Als **wolfsabweisender Mindestschutz wird empfohlen:**

- stromführender mobiler Elektrozaun (4-Litzenzaun) in einer Gesamthöhe von mindestens 90 cm, bei Pferden und Ponys mindestens 120 cm.
- beim Litzenzaun beträgt der Abstand der unteren 3 Litzen zueinander maximal 20 cm;
- die unterste stromführende Litze darf nicht mehr als 20 cm Bodenabstand haben;
- es wird eine Zaunspannung von mindestens 4000 Volt und bei trockenem Boden von mindestens 5000 Volt empfohlen³; mindestens erforderlich sind jedoch eine Zaunspannung von 3000 Volt und eine Impulsenergie von 3 Joule;
- eine ausreichende Zaunspannung ist insbesondere gewährleistet, wenn:
 - o ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und
 - o der Bewuchs unter dem (am) Zaun nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führt;

In besonderen Fällen werden 5-zügige Litzenzäune mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,20 m empfohlen.

6.2.4 Förderung wolfsabweisender Zäune für Lamas und Alpakas

Die Weideflächen können mit verschiedenem Zaunmaterial eingezäunt werden. Man kann Knotengeflecht oder Elektrozaun (analog vorangegangener Tierarten) verwenden. Zu beachten ist hierbei, dass der Zaun mindestens 1,30 m hoch ist.

7. Hinweise zur Hütesicherheit

Beim Einsatz von Zäunen sind folgende Grundsätze zur Hütesicherheit anzuwenden:

- Die Funktionsfähigkeit des Weidezaunes muss täglich kontrolliert und sollte dokumentiert werden. Schwachstellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Elektronetze sollten lückenlos und bodenbündig abschließen. Bei den Litzenzäunen darf der Abstand vom Boden und der ersten Litze 20 cm nicht überschreiten. Unebenheiten sind auszugleichen. Bei Böschungen und ähnlichen Einsprunghilfen ist ein ausreichender Abstand zu halten.
- Die Einzäunung muss vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeit sein, insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer mit ausgezäunt bzw. eingezäunt werden, da Wölfe leicht über offene Gräben und Gewässer in die Umzäunung eindringen können.

³ Bei der Neueinrichtung des Zaunes sollten diese Werte (besser höhere Werte) unbedingt eingehalten werden, da die Zaunspannung nach der Neueinrichtung ggf. auch abfallen kann.

Besondere Sorgfalt ist bei der Querung der Gewässer zu gewährleisten, um einen wolfsabweisenden Abstand des Zaunes zur Wasseroberfläche auch bei wechselnden Wasserständen zu gewährleisten.

- Bei allen Elektrozäunen muss auf eine gute Erdung geachtet werden, um eine ausreichende Stromversorgung auch bei trockenem Boden zu gewährleisten (maximal messbare Spannung an den Erdungspfählen sollte 500 Volt nicht übersteigen).
- Elektrozäune sind insbesondere durch Mähen, Mulchen oder thermische Verfahren vom Bewuchs freizuhalten. Der Bewuchs unter dem (am) Zaun darf nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führen.
- Elektrozäune für Schafe und Ziegen dürfen außerhalb der Weidesaison nicht ohne Stromversorgung stehen bleiben. Die mobilen Elektrozäune für Rinder und Pferde sollen nach der Weidesaison umgesetzt bzw. abgebaut werden. Wölfe gewöhnen sich sonst leicht an die stromlosen Zäune und können erlernen, dass diese Zäune überwindbar sind.
- Elektrozäune sollten nicht durchhängen, sondern die Mindesthöhe auf der gesamten Lauflänge aufweisen.
- Wenn kein geeigneter Zaun vorhanden ist, wird über Nacht eine Unterbringung der Nutztiere im Stall oder in einem gesicherten Nachtpferch empfohlen.
- Der Geburtszeitraum ist eine besonders sensible Zeit, in der vom Tierhalter besondere Aufmerksamkeit gefordert werden muss.
- Eingezäunte Flächen müssen groß genug sein, um den gekoppelten Tieren die Möglichkeit zu bieten, einem am Zaun auftauchendem Wolf ausweichen zu können.

8. Weitere Hinweise und Informationen

- Broschüre: Bundesinformationszentrum Landwirtschaft „Sichere Weidezäune“
- „Herdenschutz gegen den Wolf“ Leitfaden Elektrozäune - DLG- Merkblatt 455; 2020

Ansprechpartner zum Antragsverfahren / Bewilligungsbehörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506 0

Fax.: (0340) 6506 601

E- Mail: poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Wolfskompetenzzentrum Iden im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Standort Iden

Lindenstraße 18

39606 Iden

Tel.: +49 393906 480 – 486

E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de